



NEWS vom AUFZUG



*Information für Immobilienverwaltungen und Betreiber von Aufzugsanlagen

NEUANLAGENPROJEKTE: ZWEI IN WIEN – EINES IN GRAZ

Durch den gemeinsamen Fertigstellungstermin dreier Aufzugsprojekte im Jänner möchten wir uns in dieser Ausgabe nicht nur auf ein bestimmtes Bauvorhaben konzentrieren sondern Ihnen alle drei Projekte kurz präsentieren.

1010 WIEN, TUCHLAUBEN

In einer ca. 600 Jahre alten denkmalgeschützten Liegenschaft wurde nachträglich eine Aufzugsanlage eingebaut. Die Schwierigkeit lag darin, dem Bundesdenkmalamt BDA ein überzeugendes und umsetzbares Konzept vorzulegen. Unsere Aufgabe war, gemeinsam mit dem projektverantwortlichen Bauträger ein Konzept zu erarbeiten, sodass die Umsetzung in Abstimmung mit dem BDA verwirklicht werden konnte. Nach der Genehmigung für die Errichtung der Liftanlage durch alle beteiligten Behörden lag es in unserem Aufgabenbereich die Ausschreibung des Aufzugs inklusive Stahlglasschacht durchzuführen. In der Ausführungsphase waren wir zuständig für die regelmäßige Baubetreuung.

Technische Umsetzung:

- > Indirekt hydraulischer Lift mit einer Tragkraft von 4 Personen
- > Transparente Bauweise durch Stahlglasschacht im Freien, zwei-seitig verglaste Kabine und Rahmenglastüren

1040 WIEN, MÖLLWALDPLATZ

In diesem Gebäude war ein alter Lift (Baujahr um 1910) installiert. Eine Stilsanierung der Aufzugsanlage hinsichtlich Anpassung an den derzeitigen Stand war für den Eigentümer aus wirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar und so wurde die Aufzugsanlage komplett durch eine neue, triebwerksraumlose Anlage ersetzt. Der Vorteil der Neuanlage bestand im Vergleich zur Stilsanierung nicht nur in den wesentlich geringeren Investitionskosten sondern auch in moderner Technik, höherer Fahrleistungen und besserem Komfort. Die Auftragsleistung von TG Consult umfasste die Ausschreibung der Liftanlage mit allen Nebenleistungen (Generalunternehmerausschreibung), die Bauaufsicht und Überwachung der Ausführung sowie die Übernahme nach Fertigstellung der Anlage.

Technische Umsetzung:

- > Triebwerksraumloser Lift mit einer Tragkraft von 6 Personen
- > Transparente Bauweise durch Stahlglasschacht in der Stiegen-spindel, Fenster in der Kabinenrückwand

8010 GRAZ, HERRENGASSE

Bei diesem Projekt lag die Problematik darin, in der engen Stiegen-spindel eine Liftanlage mit automatischen Schacht- und Kabinentüren einzubauen. Zusätzlich erschwerend kam hinzu, dass durch die direkte Einsicht des Grazer Schlossbergs keine Dachöffnung möglich war und daher in den Planungen auf eine verringerte Schachtkopfhöhe Rücksicht genommen werden musste. TG Consult war verantwortlich für die Ausschreibung der Liftanlage inklusive Stahlglasschacht, für die Bauaufsicht und Überwachung der Ausführung sowie die Übernahme nach Fertigstellung der Anlage.

Technische Umsetzung:

- > Indirekt hydraulischer Lift mit einer Tragkraft von 4 Personen
- > Transparente Bauweise durch Stahlglasschacht und zweiseitig verglaste Kabine

Die Projektbilder visualisieren die gelungenen Aufzugsanlagen. Unsere Auftraggeber waren mit der Gesamtperformance, sowohl mit unserer Beratungs- und Überwachungsleistung sowie mit den ausführenden Unternehmen, ausgesprochen zufrieden.



Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

„NEWS vom AUFZUG“ informiert Sie in dieser Ausgabe über Neuigkeiten aus unserem Unternehmen. Einerseits über die Umgründung in die TG Consult Aufzugsberatung GmbH und andererseits über ein erfolgreiches Abschneiden beim Jungunternehmerwettbewerb 2005.

Immer wieder werden wir gefragt, welche Unterlagen sind bei Aufzugsanlagen im Triebwerksraum unterzubringen und zu hinterlegen. Die Antwort erfahren Sie im Blattinneren.

Was das neue Wiener Aufzugsgesetz bringt und welche Veränderungen sich gegenüber der bisherigen Bestimmung ergeben lesen Sie auf Seite 3. Für gewerbliche Immobilien trat per 1.1.2006 die 442. Verordnung: Sicherheitstechnische Überprüfung und allfällige Nachrüstung von Aufzügen in Kraft.

Unsere Projektreportage berichtet von drei im Jänner fertiggestellten Neuanlagen in Wien und Graz.

Viel Spaß und gute Unterhaltung beim Lesen von „NEWS vom AUFZUG“ wünscht Ihnen Ihr



TG Consult Aufzugsberatung GmbH
Matznergasse 5/1, 1140 Wien
T: 01/914 21 99, F: 01/914 21 99-14
E: office@tgconsult.at
www.tgconsult.at

Inhalt

Editorial	S. 1
TG Consult Aufzugsberatung GmbH	S. 2
Jungunternehmerwettbewerb 2005	S. 2
Unterlagen für den Triebwerksraum	S. 2
BGBI. 442. Verordnung: Sicherheitsprüfung	S. 2
Neuanlagenprojekte:	
Neues Wiener Aufzugsgesetz 2005	S. 3
Zwei in Wien – eines in Graz	S. 4

Ing. Mag. (FH)
Thomas Gärtner



🏠 TG CONSULT AUFZUGSBERATUNG GMBH

Die Entscheidung, das nicht protokollierte Einzelunternehmen Ing. Mag. (FH) Thomas Gärtner in eine GmbH einzubringen wurde Anfang Dezember 2005 getroffen. Vorwiegend sollte die steuerliche Belastung für das Unternehmen minimiert werden. Zudem hat die Bundesregierung durch das Abgabenänderungsgesetz BGBl. 161/2005 vom 30.12.2005 (Inkrafttreten per 31.1.2006) wesentliche Umgründungs-Vorteile entfernt. Deshalb wurde rückwirkend per

1.11.2005 die TG Consult Aufzugsberatung GmbH mit Firmenbuchnummer FN 271844x ins Leben gerufen. Für unsere Kunden entstehen durch diese interne Umstellung keine Veränderungen. Herr Ing. Mag. (FH) Thomas Gärtner wird weiterhin als geschäftsführender Gesellschafter für Sie Ansprechpartner für all Ihre Fragen rund um Aufzugstechnik sein.

🏠 Jungunternehmerwettbewerb 2005: TG Consult wieder unter den Besten

Im abgelaufenen Jahr veranstalteten die Bank Austria Creditanstalt, das Wirtschaftsmagazin „Gewinn“ und der Mobilfunkanbieter One bereits zum 16. Mal den Jungunternehmerwettbewerb. Eine Fachjury unter Vorsitz des Wirtschaftsministers Dr. Martin Bartenstein bewertete die über 1.200 eingereichten Geschäftsideen und Innovationen. Die große Preisverleihung, zu der die 100 besten Unternehmen eingeladen wurden, fand im Rahmen eines festlichen Aktes am 14.11.2005 im Oktogon der Bank Austria – Creditanstalt statt. Die vom ORF Moderator Gerald Groß humorvoll und kompetent

geführte Veranstaltung bot einen eindrucksvollen Querschnitt durch die innovative Wirtschaftsszene Österreichs. Unser Unternehmen wurde anhand der eingereichten Geschäftsunterlagen an 43. Stelle (von 100 gekürten Unternehmen) gereiht. Nach dem 60. Platz im Vorjahr zeigt uns diese Rangverbesserung, dass wir uns auf dem richtigen Weg befinden und unsere Geschäftsidee mitsamt bisherigem Geschäftserfolg und stetig steigender Klientenzahl auch von unabhängigen Juroren entsprechend honoriert wird. Mehr Informationen unter www.gewinn.co.at.

🏠 Unterlagen für den Triebwerksraum

Im Zuge unserer Beratungstätigkeit taucht immer wieder die Frage auf: „Welche Unterlagen und Anweisungen sind im Triebwerksraum für die Einsichtnahme aufzubewahren?“ In erster Linie gibt es natürlich das Aufzugsbuch. In diesem finden Sie die technische Beschreibung der Aufzugsanlage und die für diese Anlage geprüften Aufzugswärter. Zudem ist die Frist für wiederkehrende Prüfungen des Aufzugsprüfers gemäß den gesetzlichen Vorschriften und der vorgeschriebene Zeitabstand zwischen den Betriebskontrollen durch den Aufzugswärter ersichtlich. Im Aufzugsbuch werden die Befunde über die Abnahmeprüfung, sei es die regelmäßigen, nach Instandsetzungen oder nach Modernisierungen abgelegt. Sind geprüfte Aufzugswärter vorhanden, so ist deren Zeugnis und die

unterschiedene Erklärung über die Aufzugsbetreuung (Betriebskontrollen und oder Notbefreiung) ebenfalls im Aufzugsbuch zu hinterlegen. Durch den Einbau eines Notrufkommunikationssystem ist meist ein Betreuungsunternehmen verantwortlich für die Notbefreiung. Das Betreuungsunternehmen hat den Nachweis im Aufzugsbuch einzuordnen. Im Triebwerksraum sind auch die Hinweise zum sicheren Betrieb und zur Aufzugs-Instandhaltung anzubringen. Für Wartung und Entstörung der Aufzugsanlage bilden noch Schaltpläne, technische Beschreibungen sowie Atteste und Anweisungen die Grundlage ordnungsgemäßer Anlagenbetreuung.

🏠 BGBl. 442. Verordnung: Sicherheitstechnische Prüfung und allfällige Nachrüstung von Aufzügen (STPAV)

Auf Grund des §69 Abs. 1 und des §71 der Gewerbeordnung 1994 zuletzt geändert durch das BGBl. 134/2005 tritt die 442.

Verordnung mit 1.1.2006 in Kraft. Diese Verordnung legt den Zeitplan, die Prüfbereiche und die Verfahren für eine sicherheitstechnische Prüfung und – gestützt auf die Ergebnisse – die allfällige Nachrüstung von bestehenden Aufzügen durch geeignete Abhilfemaßnahmen gegen festgestellt Risiken fest. Diese Verordnung leistet einen Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit von Aufzügen in gewerblichen Betriebsanlagen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen und Tieren und zum Schutz von wirtschaftlichen Schäden an Gütern.

Sie definiert den Zeitplan der sicherheitstechnische Prüfung der Aufzugsanlagen auf Grundlage der in der ÖNORM B2454-1:2005-01-01 verwendeten Prüfliste. Im §5 werden die zu ergreifenden Maßnahmen in einzelnen Schritten festgelegt:

Schritt 1: Der Inhaber der Aufzugsanlage hat eine Prüfstelle mit der sicherheitstechnischen Prüfung zu beauftragen. Die Prüfstelle hat den sicherheitstechnischen Zustand zu erheben.

Schritt 2: Die Prüfstelle hat einen Prüfbericht zu erstellen und darin insbesondere die Abweichungen zu den grundlegenden Sicherheitsanforderungen und die damit verbundenen Risikostufen aufzulisten, Vorschläge über Abhilfemaßnahmen aufzunehmen sowie die Fristen zu deren Durchführung festzulegen. Der Prüfbericht ist

dem Aufzugsinhaber nachweislich auszuhändigen und im Aufzugsbuch zu hinterlegen.

Schritt 3: Der Inhaber hat auf Grundlage des Prüfberichts die Abhilfemaßnahmen zu planen und den Aufzugsprüfer über den Prüfbericht, die Planungsvorschau und die Planungsunterlagen nachweislich zu informieren.

Schritt 4: Der Aufzugsprüfer hat die geplanten Maßnahmen auf ihre Eignung hin zu prüfen. Sofern diese entsprechen hat der Aufzugsprüfer die Durchführung zu empfehlen.

Schritt 5: Die Kontrolle über die ordnungsgemäße Durchführung der Abhilfemaßnahmen obliegt dem Aufzugsprüfer. Dieser hat einen entsprechenden Vermerk im Aufzugsbuch einzutragen. Werden die festgesetzten Fristen bzw. Nachfristen durch den Inhaber der Aufzugsanlage nicht eingehalten, so hat der Aufzugsprüfer die Behörde zu befragen. Die Behörde wird einen Bescheid über die Umsetzung erlassen.

In diesem Artikel haben wir für sie die markantesten Punkte der 442. Verordnung zusammengefasst. Den genauen Gesetzestext können Sie im Internet unter <http://ris.bka.gv.at> bei den Bundesgesetzblättern nachlesen.

🏠 Entwurf: Neues Wiener Aufzugsgesetz 2005 (WAZG 2005)

Die Gründe für die Erarbeitung eines neuen Wiener Aufzugsgesetzes sind einerseits in den bisherigen, zu formalistischen Bewilligungserfordernissen und damit nicht verwaltungswirtschaftlichen Anforderungen zu finden. Andererseits haben sich auch die technischen Anforderungen, vor allem aufgrund der Rechtssetzung der europäischen Gemeinschaften, geändert. Durch die Änderung des WAZG 2005 sollen nunmehr die Vorschriften über den für die Überprüfung von Aufzügen heranzuziehenden Sachverständigen an die Erfordernisse der Praxis angepasst werden, wobei aus Gründen der Rechtsharmonisierung eine Anlehnung an die Aufzüge-Sicherheitsverordnung ASV 1996 des Bundes erfolgt.

Kernstück des WAZG 2005 ist der Entfall der Bewilligungspflicht für die Errichtung oder wesentliche Änderung sowie der Entfall der Anzeigepflicht von unwesentlichen Änderungen von Aufzügen. Diese werden durch die Pflicht des Eigentümers oder des Verfügungs-

berechtigten zur Vorlage von im Gesetz genannten Unterlagen, wie insbesondere Abnahmegutachten durch Aufzugsprüfer nach Fertigstellung des Aufzuges an die Behörde ersetzt. Mit dem Abnahmegutachten wird bestätigt, dass die Ausführung des Aufzuges dem WAZG 2005 und den einschlägigen technischen Normen entspricht. Es werden Pflichten des Eigentümers normiert, deren Einhaltung die Sicherheit des Aufzuges gewährt.

Darüber hinaus sollen zur Steigerung der Sicherheit von Aufzügen und zur Hintanhaltung von Unfällen bereits bestehende Aufzüge auf Sicherheitsmängel überprüft und anschließend nach Maßgabe des jeweils gegebenen Gefahrenpotentials möglichst rasch nach dem aktuellen Stand der Technik adaptiert werden. Das bedeutet, dass im Zuge der ersten regelmäßigen Überprüfung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes der Aufzugsprüfer folgende, durchwegs mit hohem Risiko verbundene Gefährdungssituationen, zu prüfen hat.

Nr.	Signifikante Gefährdung / Gefährdungssituation
1	Antriebssystem mit schlechter Anhalte-/Nachregulierungsgenauigkeit
2	Fehlende oder unzulängliche Schutzeinrichtungen an kraftbetätigten Türen
3	Unsichere Verriegelungseinrichtungen an Schachttüren
4	Fahrkorb ohne Türen
5	Zu großer Abstand zwischen Fahrkorb- und Schachttüre
6	Fehlende oder unzulängliche Notrufeinrichtung

Werden vom Aufzugsprüfer Gefährdungssituationen erkannt, sind diese im Gutachten anzuführen. Die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen hat spätestens 5 Jahre nach durchgeführter Überprüfung zu erfolgen.

Unbeschadet der obig genannten Überprüfung ist vom Betreiber eine umfassende sicherheitstechnische Überprüfung durchführen zu lassen. Diese ist von der erstmaligen Inbetriebnahme des Aufzuges abhängig und hat bis zu den nachstehend angeführten Zeitpunkten zu erfolgen:

Erstmalige Inbetriebnahme des Aufzugs:	Durchführung der Sicherheitsprüfung
bis 31. Dezember 1966	spätestens bis 31. Dezember 2007
ab 1. Jänner 1967 bis 31. Dezember 1976	spätestens bis 31. Dezember 2008
ab 1. Jänner 1977 bis 31. Dezember 1983	spätestens bis 31. Dezember 2009
ab 1. Jänner 1984 bis 31. Dezember 1990	spätestens bis 31. Dezember 2010
ab 1. Jänner 1991 bis 31. Dezember 1995	spätestens bis 31. Dezember 2011
ab 1. Jänner 1996 bis 31. Dezember 1999 und Aufzüge, die gemäß ÖNORM B2454:1998, Tabelle 1, Positionen 1 bis 10 oder 13 oder ÖNORM B2454:1994, Tabelle 1, Positionen 1 bis 10 oder 14 umgebaut wurden	spätestens bis 31. Dezember 2012

Das Ergebnis der Sicherheitsprüfung mit den festgestellten niedrigen, mittleren und hohen Risikostufen ist dem Anlagenbetreiber nachweislich zu Kenntnis zu bringen und im Aufzugsbuch zu hinterlegen.

Haben Sie Fragen zum neuen Wiener Aufzugsgesetz und dessen Umsetzung, so stehen wir Ihnen jederzeit mit unserem Fach-Know-how gerne zur Verfügung. Professionelle Beratung spart Ihnen Zeit, Nerven und Geld – daher ist es sinnvoll, von Anfang an auf professionelles Consulting zu setzen.